

# Satzung des Münchner Sportclub e.V.



Stand 04.03.2009

Münchner Sportclub e.v.  
Eberwurzstr. 28  
80935 München  
Tel.: 089 - 351 35 52  
Fax: 089 – 351 33 89  
Email: office@mscmail.de

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen Münchner Sportclub e.V. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Seine Clubfarben sind grau und rot.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und der übrigen Voraussetzungen zur sportlichen Ausbildung und Betätigung der Mitglieder, vor allem der Jugend, nach den Grundsätzen des Amateursports.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder während des Bestehens der Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden irgendwelche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschale/Übungsleiterfreibetrag (§3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

### § 2 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

### § 3 Abteilungen

Für jede Sportart, die im Verein betrieben wird, wird eine Abteilung gebildet. Über eine Neubildung bzw. Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Abteilungsversammlungen müssen jedes Jahr mindestens einmal stattfinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden volljährigen Abteilungsmitglieder gefasst.

In den Abteilungsversammlungen werden der Abteilungsleiter, der Sportwart, der Jugendsportwart und, falls von der jeweiligen Abteilung gewünscht, der Breitensportwart gewählt.

Die Amtsdauer wird auf 2 Jahre festgelegt.

Der Abteilungsleiter bestimmt aus dem o.g. Personenkreis seinen Vertreter.

Die Abteilungsleiter oder ihre Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand.

Das Amt des Abteilungsleiters kann auch durch zwei gleichberechtigte Personen mit definierten Aufgabebereichen ausgeübt werden. In jedem

Falle hat jede Abteilung nur eine Stimme im Vorstand.

### § 3a Jugendordnung

Der Verein kann sich eine Jugendordnung geben.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 4 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und -vorsitzende.

Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen, soweit sie nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.

Außerordentliche Mitglieder sind:

1. Minderjährige und Personen die in Berufsausbildung sind bis zum Abschluss ihrer Berufsausbildung oder ihres Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

2. Passive Mitglieder (im MSC keinen oder vorübergehend keinen Sport betreibende Mitglieder).

Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder andere Personen, die sich in besonderem Maße um den MSC verdient gemacht haben und deshalb von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Vorstandsvorsitzende, die sich in besonderem Maße um den Club verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der 1. oder 2. Vorsitzende mit dem zuständigen Abteilungsleiter. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich mit Einschreiben an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig. Mitgliedern, die aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung den Austritt wünschen, muss dieser auch früher gewährt werden, wenn der Austrittsantrag spätestens 2 Wochen nach der Beschlussfassung gestellt wird.

### § 7 Maßregelungen und Ausschluss

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsvorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

1. Verweis;  
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
2. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag;
3. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Gegen den Entscheid steht dem Ausgeschlossenen innerhalb 1 Monat nach Zustellung die Berufung an den Schlichtungsausschuss (§ 20) zu.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Beratungs-, Wahl- und Stimmrecht. Wahl- und Stimmrecht stehen den minderjährigen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht zu.

Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

Über die Rechte der Mitglieder hinsichtlich der Sportausübung bestimmen die von den jeweiligen Abteilungen aufzustellenden Spielordnungen.

Der Übertritt in eine andere Abteilung oder die zusätzliche Ausübung einer weiteren Sportart bedarf der Zustimmung des Vorstandes (analog zu § 5 Erwerb der Mitgliedschaft).

### **§ 9 Beitragspflicht, Aufnahmegebühr, Umlagen**

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden, sind vom Zeitpunkt der Aufnahme an zur Beitragsleistung verpflichtet.

Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Mitgliedschaft rechtswirksam beendet wird.

Von neu aufgenommenen Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

Für außerordentliche Zwecke können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden.

### **§ 10 Festsetzung der Beiträge und sonstigen Leistungen, Beitreibung**

Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis zum 15.3. jeden Jahres fällig.

Für Leistungen nach dem 15.4. wird eine Verzugsgebühr von 10 % des Beitrags erhoben.

Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge und sonstige Leistungen erlassen, ermäßigen oder stunden. Der Vorstand hat das Recht, überfällige Beiträge zuzüglich Verzugsgebühr per

Nachnahme zu erheben. Hat auch dies keinen Erfolg, kann Ausschluss des säumigen Mitglieds gem. § 7 erfolgen und zur Beitreibung der geschuldeten Leistungen der Rechtsweg beschritten werden.

Die Abteilungen können bei den Abteilungsversammlungen für ihre Mitglieder gesonderte Sportbeiträge beschließen.

## **III. ORGANE DES VEREINS**

§ 11 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 12-18)
2. Der Vorstand (§19)
3. Der Schlichtungsausschuss (§20)

### **A. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### **§ 12 Begriff**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller Mitglieder.

#### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind neben den in §§ 4, 10 und 20-22 genannten insbesondere die Wahl des Vorstandes unter Ausnahme der Abteilungsleiter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in geheimer Wahl oder auf Antrag und, wenn kein Widerspruch vorhanden ist, durch Akklamation gewählt.

#### **§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden bedürfen der 2/3-Mehrheit.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn sie von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1.Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

#### **§ 15 Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie muss bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres einberufen werden. Der Termin ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung kann auch über das Internet zugestellt werden.

#### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten

Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 17 Tagesordnung**

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Die Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
2. Den Jahresbericht der Vorstandschaft
3. Den Kassenbericht
4. Die Tätigkeitsberichte der Abteilungen
5. Die Entlastung der Vorstandschaft
6. Die Neuwahlen

#### **§ 18 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung können eingebracht werden

1. vom Vorstand
2. von den Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens am 5.Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden eingehen. Später gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für dringlich erklärt werden.

Änderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Mitgliederversammlung stellen.

Anträge zur Satzungsänderung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung spätestens bis 15.Dezember beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

## **B. DER VORSTAND**

### **§ 19 Vorstand**

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Abteilungsleitern, er kann auf Antrag des 1. oder 2. Vorsitzenden um bis zu drei Beisitzer erweitert werden. Über die Erweiterung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist auf 2 Jahre bemessen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft alle für den Verein erforderlichen Maßnahmen, soweit hierzu laut Vereinsrecht nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Innerhalb des Vorstandes obliegt die Geschäftsführung des Vereins grundsätzlich dem 1. oder 2.Vorsitzenden, wobei die Abteilungsleiter über den ihnen durch den Vorstand zugewiesenen

Jahresetat entsprechend der Geschäftsordnung eigenverantwortlich verfügen können. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der 1.Vorsitzende 2 Stimmen.

Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und diese nötigerfalls nach steuerlichen Gesichtspunkten zu gliedern. Aus den Aufzeichnungen muss zu ersehen sein, dass die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Vereinszweckes gerichtet ist und dass die satzungsmäßigen Bestimmungen, die der Wahrung der Steuerbegünstigung dienen, eingehalten wurden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vereinsvorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

## **C. DER SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS**

§ 20 Über die Berufung eines Betroffenen gegen den Ausschluss aus dem Verein (§ 6) entscheidet ein Ausschuss (Schlichtungsausschuss).

Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sein müssen.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Beisitzer wird vom Vorstand, der andere vom Betroffenen bestellt.

Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **IV. SONSTIGE VORSCHRIFTEN**

### **§ 21 Kassenprüfung**

Die Rechnungsführung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erreichen muss.

§ 23 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.